# DEUTSCHE BAUZEITUNG

58. JAHRGANG ✶ № 43 ✶ BERLIN, DEN 28. MAI 1924

HERAUSGEBER: PROFESSOR ERICH BLUNCK, ARCH.
SCHRIFTLEITER: REG.-BAUMEISTER a. D. FRITZ EISELEN.

Alle Rechte vorbehalten. — Für nicht verlangte Beiträge keine Gewähr.

## Kirchliche Zentralbauten der Mark Brandenburg.

Eine Zusammenstellung nach dem Verzeichnis der Kunstdenkmäler.

Von Regierungs-Baumeister Peschke, Berlin. (Schluß aus No. 41. Hierzu die Abbildungen S. 243.)

in kleiner, bei aller Anspruchslosigkeit reizvoller Achtecksbau in Glienicke, Kr. Ostpriegnitz (1813) mag in dieser Reihenfolge den Beschluß bilden. Um 5 Seiten des Inneren ziehen sich Emporen, welche auf 2, zu beiden Seiten des hinter dem Eingange liegenden Windfanges ansteigenden, Treppen erreichbar sind. (Vgl. Abb. 24 auf S. 243.)

Spärlicher sind in der Mark die Beispiele für protestantische Kreuzkirchenanlagen. Eine der bekanntesten und ältesten, die Kirche in Neustadt a. D. (1673 bis 96) wirkt, in Form eines griechischen Kreuzes mit kurzen Armen im Putzbau aufgeführt, durch geschlossene Baumassen sehr gedrungen. Von besonderem Interesse ist die Anlage je 2 übereinanderliegender Emporen in den nördlichen, südlichen und westlichen Kreuzarmen, während der östliche über dem Altar und der dahinter angeordneten Kanzel nur eine Empore zur Aufnahme der Orgel aufweist. — Eine Anlage von besonderer Eigenart besitzt das Dorf Roskow, Kr. Westhavelland. Die Kirche stellt die Verbindung eines Kuppelbaues mit lateinischem Kreuz dar, die Kuppel ist aus Holz, die Decken der Kreuzarme, in denen je eine Empore liegt, sind glatt geputzt. Der vorgelegte Westturm mit sehr steiler Pyramide ist zur Hälfte mittelalterlich. Der Aufbau gehört zu dem Neubau von 1724. (Abb. 20—22, S. 242.)

Abb. 19. Kirche zu Lossow, Kr. Lebus (1741—46). Grundriß Abb. 23 S. 242.

Einheitlich ist diese Anordnung, d. h. Beibehaltung eines Westturmes bei einer Anlage in Kreuzform, durchgeführt in der Kirche von Lossow, Kr. Lebus (1741 bis 1746). Der in seiner Erscheinung (Abb. 19) bis auf den wenig glücklich in neuerer Zeit wiederaufgebauten Turm und in seiner inneren Ausstattung völlig in der ursprünglichen Form erhaltene Bau zeigt für eine Dorfkirche recht beträchtliche Maße. Die Orientierung nach Osten ist aufgegeben; eigenartig und nicht einwandfrei ist die Art der Bankaufstellung (Abb. 23, S. 242) zu der Kanzel im südlichen Kreuzarm hinter dem Altar, über ihr liegt auf einer der alle Kreuzarme ausfüllenden Emporen die Orgel. Wir haben also hier, wie in Neustadt, die Vereinigung der für den Gottesdienst wichtigsten Stücke an einem Punkte, ein Gedanke, der die verschiedenartigsten Lösungen gefunden hat. — Wie lebhaft im 18. Jahrhundert der Wunsch gewesen ist, die für den protestantischen Gottesdienst neue kirchliche Form des Zentralbaues sich ganz zu eigen zu machen, erweisen auch die mehrfachen Umbauten früherer Saalkirchen zu zentralen Anlagen. Oft hat hierbei der Zeitgeist dem Bau so vollständig sein Gepräge verliehen, daß die mittelalterliche Entstehung erst bei näherer Untersuchung zu erkennen ist. Die Umbauten der Kirchen von Reipzig (1775), Abb. 25, und Göritz (1771), Abb. 28, S. 243, Kr. Weststernberg, beweisen das. Die Vergrößerung des Raumes wurde durch Hinzufügung zweier Kreuzarme erreicht, hierbei unbekümmert der im Vieleck bzw. Halbrund geschlossene Chor bestehen gelassen und diesem eine rechteckige Sakristei angefügt. Die alte Saalkirche ist auch durch die niedrigeren Firsthöhen der Kreuzarme gekennzeichnet. Beide Kirchen besitzen einen Westturm und auf den Süd-, West- und Nordflügeln Emporen; sie sind flach gedeckt. Aus neuerer Zeit sind Beispiele derartiger Erweiterungen die Kirchen von Leissow, Kr. Weststernberg, und Fürstlich-Drehna, Kr. Luckau. Neubauten in Form von Kreuzanlagen sind die Kirchen in Dossow, Kr. Ostpriegnitz und Damme, Kr. Westhavelland.

Eine mittelalterliche polygonale Anlage aus der Übergangszeit darf in dieser Zusammenstellung nicht übergangen werden, die Kirche in Ketzür, Kr. Westhavelland, Abb. 29, S. 243. Der in jetziger Form in verschiedenen Epochen entstandene Bau beherbergt eine reiche, wohlerhaltene Renaissance-Ausstattung. Bemerkenswert ist, daß die völlig zusammenhanglose Anfügung des Langhauses in protestantischer Zeit erfolgte.

Die verhältnismäßige Seltenheit der Zentralbauten in der Mark beruht auf den geringen Raumanforderungen für Dorfkirchen, welche durch eine oblonge Grundrißform am zweckmäßigsten und billigsten erfüllt werden und den technischen Aufwand, der bei einer zentralen Anlage unvermeidlich ist, nur unter be-

sonderen Bedingungen rechtfertigt. Ein Überblick über die Verteilung der angeführten Bauten zeigt, daß in erster Reihe die südlichen Kreise in der Lausitz den Gedanken einer zentralen Anordnung als beste Lösung für die Sammlung einer Gemeinde um Kanzel und Altar gepflegt haben; bestimmend ist hierfür wohl der Einfluß des benachbarten, z. T. herrschenden Sachsen gewesen. Keine der angeführten Kirchen kann Anspruch darauf erheben, eine völlig neuartige, grundlegende Idee im Aufbau wie im Grundriß, eine besondere Lösung für die Schwierigkeiten des protestantischen Kirchenbaues gefunden zu haben. Wohl aber findet sich beinahe in jedem Bau ein Grundgedanke klar ausgeprägt, der an anderer Stelle in reicherer Durchbildung und größerem Rahmen entscheidend für die Entwickelung des protestantischen Kirchenbaues überhaupt ist. Der gegebene kurze Überblick wird durch die noch ausstehenden Bände des Brandenburgischen Inventares wesentlich erweitert werden, liefert doch allein Potsdam reiches Material. Hier kam es nur darauf an, zu zeigen, welchen lebhaften Anteil auch die oft geschmähte und vernachlässigte Mark an den großen, die Zeit bewegenden Baugedanken genommen hat. —

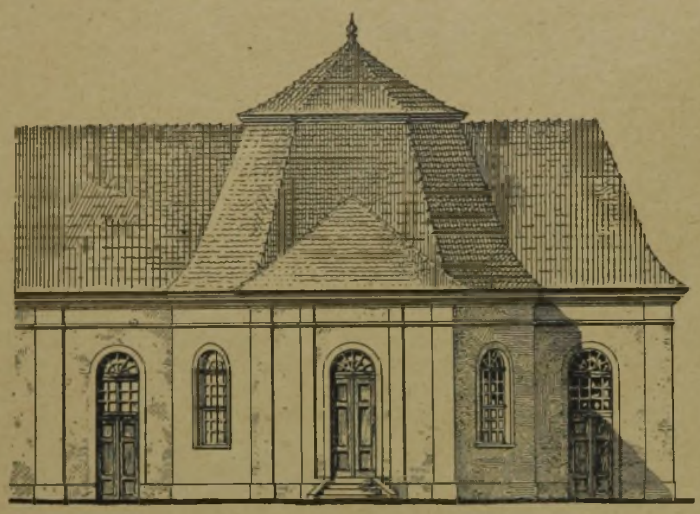

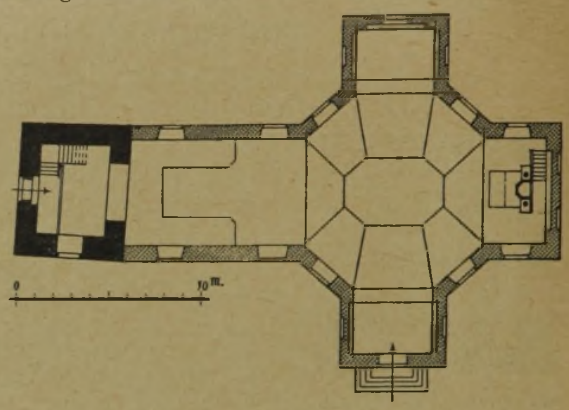

Abb. 20—22. Kirche zu Roskow, Kr. Westhavelland (1724). Oben: Grundriß. Links; Kopfansicht und Querschnitt.
Abb. 23 (unten). Grundriß der Kirche zu Lossow, Kr. Lebus. (Vgl. Abb. 19, S. 241.)

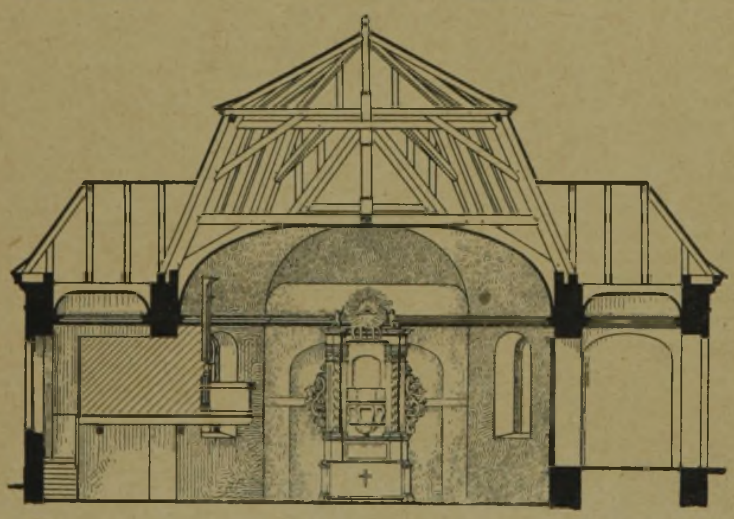

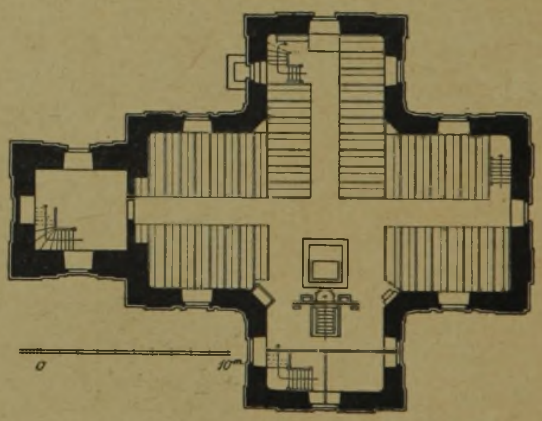

## Zur Formengebung der Grabdenkmäler.

(Eine Maßstabsuntersuchung.)

Von Mag.-Baurat Carl Lembke, Harburg-Elbe. (Schluß aus No. 41.)

Zunächst die stehenden Formen: Zwischen den Reihen von 0,55 und 0,60 m Höhe besteht naturgemäß kein Maßstabsunterschied; ihr verschiedener Ausdruck ist lediglich Wirkung der verschiedenen Zweckbestimmung; die ersten sind Kindersteine, die zweiten die kleinste Form der Erwachsenensteine. Dagegen ist in der Reihe von 0,90 m Höhe gegenüber der 0,60 m-Reihe das Viertelstabprofil des oberen Abschlusses bei den drei letzten Steinen der Reihe als erste Maßstabsbereicherung anzusehen.

Bei der zweiten Gruppe (1,20 bis 1,50 m Höhe) kehrt das aus vollem Stein herausgearbeitete obere Abschlußprofil wieder: als Viertelrundstab oder als Platte mit Übergangshohlkehle. Als Maßstabsbereicherung dieser Gruppe ist anzusehen: das zunehmende Bedürfnis nach Sockelbildung (vergl. auch die 1,50 m-Reihe in Abb. 1, Nr. 41), die Belebung der Umrißlinie (z. B. durch Absätze am Schaft) und die durch Schrift- und Ornamentverteilung angedeutete Wagrechte (Beginn einer Kopfbildung) unterhalb des oberen Abschlusses.

In der Gruppe 1,80 bis 2,00 m Höhe bildet der Sockel die Regel oder es wird, wo er fehlt, (in der 1,80 m-Reihe) eine Kopfbildung erforderlich; die Umrißlinie erhält weitere Belebung am Schaft und oberen Abschluß; die Abschlußprofile sind zum Teil nicht mehr aus vollem Stein, sondern als besondere Werkstücke gearbeitet; die in der vorausgehenden Gruppe nur angedeutete Wagrechte unterhalb des oberen Abschlusses wird als Absatz durch das vorspringende oder zurückspringende Kopfstück gebildet; schließlich wird auch die Fläche belebter durch das Relief von Sockel, Schaft, Kopfstück mit Abschlußprofil, durch das Aufkommen von profilierten Rahmleisten und durch Fugenteilungen.

Ähnlich bei den liegenden Formen: In der Gruppe 0,50 bis 0,80 m Höhe keine eigentliche Sockelbildung, höchstens ein eingezogener Sockel oder eine Sockelandeutung am Schaft. Die ausgebildeten Sockel an den beiden letzten Steinen der 0,50 m-Reihe sind anders zu bewerten als die gleichen Sockel der nächsten Gruppe: bei der geringen Höhenentwicklung von 0,50 m Höhe wirkt der gelagerte Stein mit seinem Sockel kaum mehr als Wanddenkmal sondern als kubisches Denkmal und unterliegt somit einer völlig veränderten Beurteilung.

Die Maßstabsbereicherung in der nächsten Gruppe (1,20 bis 1,40 m) besteht in: Sockelbildung durchweg, Belebung

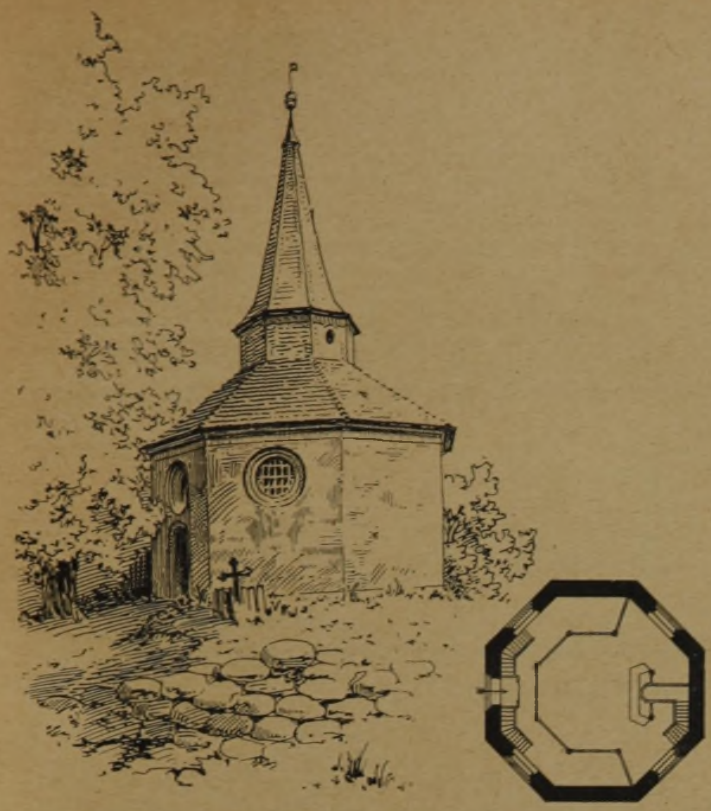

Abb. 24. Kirche in Glienicke, Kr. Ostpriegnitz (1813).

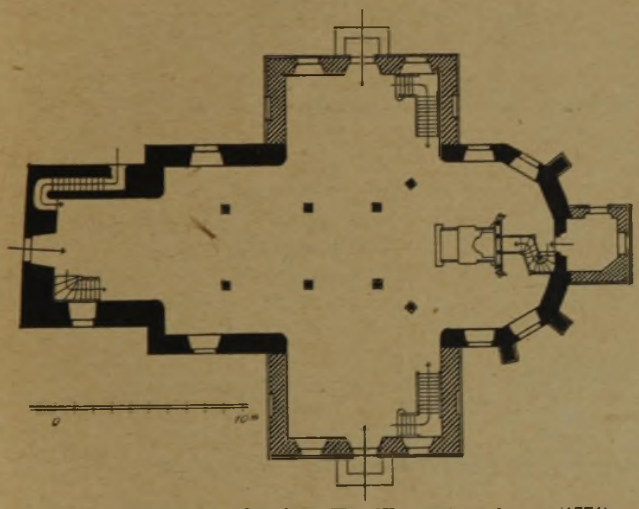

Abb. 25. Kirche in Göritz, Kr. Weststernberg (1771).

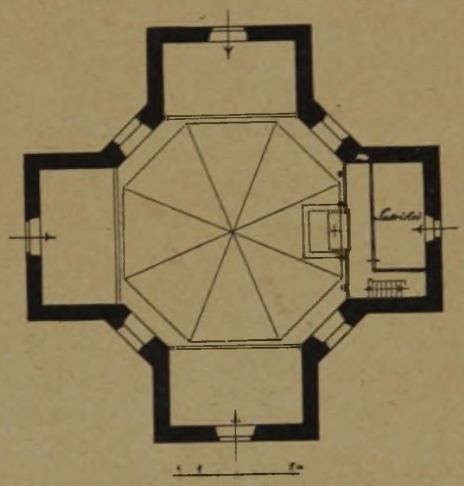

Abb 26 u 27. Kirche in Neustadt a. D. Kr. Ruppin (1673—1696).

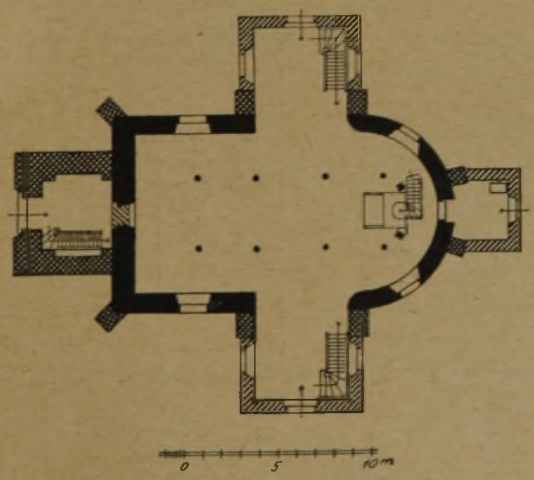

Abb. 28. Kirche in Reipzig, Kr. Weststernberg (1775).

Abb. 29. Kirche in Ketzür, Kr. Westhavelland.

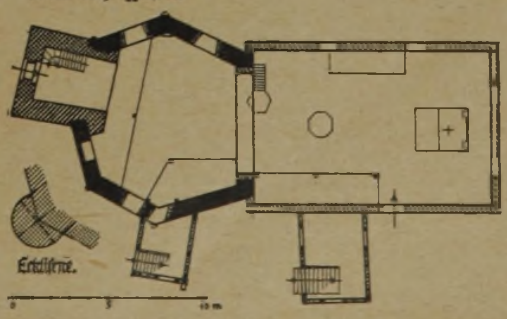

**Kirchliche Zentralbauten der Mark Brandenburg.**
Eine Zusammenstellung nach dem Verzeichnis der Kunstdenkmäler.

der Umrißlinie (Absatz am Schaft, mehrfach gebrochener Abschluß, Abschlußprofile aus vollem Stein), Andeutung der Wagrechten unterhalb des oberen Abschlusses (durch Absätze, Ornament- und Schriftverteilung) und Flächenbelebung (Plattenverstärkung, profilierte Rahmleiste und dergleichen). —

Verdeutlichen wir uns noch die Maßstabsbereicherungen und damit die Maßstabsgrenzen durch Betrachtung einiger Querschnittsreihen für stehende und liegende Steine:

Die erste Reihe der Abb. 7 zeigt Steine gleicher Formgebung, die aber dem jeweiligen Maßstab entsprechend bereichert ist, in den Höhen 0,60 bis 0,90 bis 1,20 bis 1,50 bis 1,80 m. Die maßstäbliche Bereicherung besteht in dem immer gesteigerten Linienspiel am oberen Abschluß (einfach gebrochen, mehrfach und lebhafter gebrochen), am Schaft (ohne und mit Anzug) und am Sockel. Die Formgebung eines jeden Steins dieser Reihe kann sich auf die nächsthöhere oder nächstniedere Größe noch übertragen, eine Übertragung auf die an zweiter Stelle folgende Größe dürfte aber schon bedenklich, auf die an dritter Stelle folgende nicht möglich sein. Bei der Größe von 1,80 m Höhe ist diese Formgebung maßstäblich erschöpft: soll eine größere Höhe erreicht werden, muß die Formgebung geändert werden.

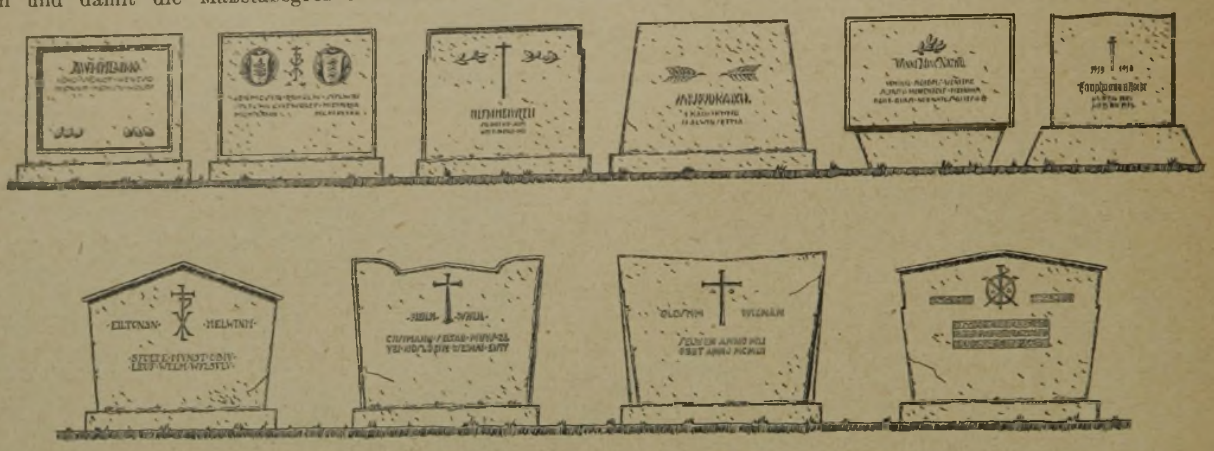

Abb. 6 (Reihe 1—2). Wanddenkmäler 1,20—1,40 m liegend.

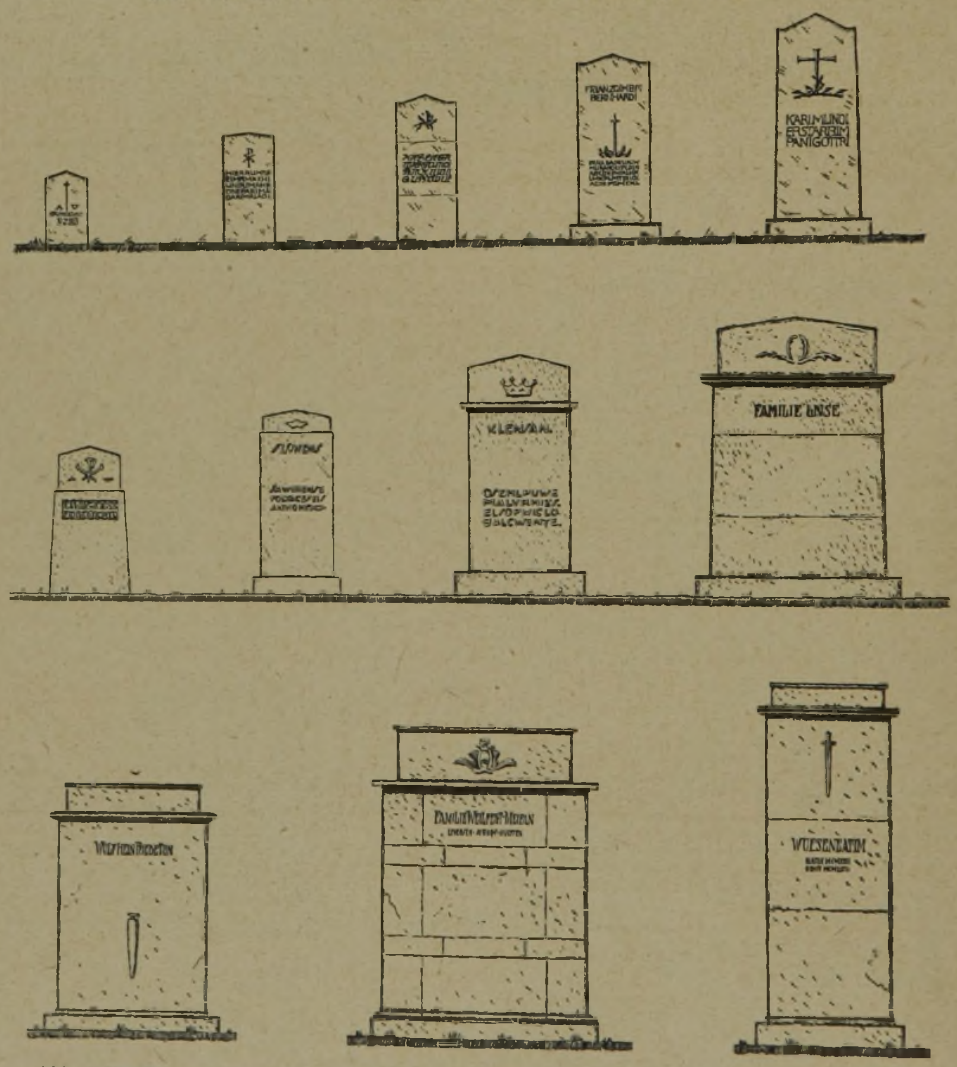

Abb. 7 (Reihe 1—3). Wanddenkmäler 0,60—0,80 m, 1,20—2,20 m, 2,0—2,85 m stehend

Als eine Formgebung, die eine größere Höhenentwicklung gestattet, kann die in der zweiten Reihe der Abb. 7 dargestellte Reihe von Steinen mit Kopfbildung in den Höhen 1,20, 1,50, 1,90, 2,20 m gelten. Die Endhöhen von 1,20 und 2,20 m geben etwa die untere und obere Grenze der Formgebung an. Es sind wieder Steine der gleichen Formgebung, die Formgebung nur jeweils maßstäblich bereichert: durch Einfügung des Sockels, der einfacheren und reicheren Profile am Absatz des Kopfes und

schließlich durch Fugenteilungen. Die Maßstabsgrenzen sind in dieser Reihe so scharf ausgeprägt, daß die Formgebung eines jeden Steins auf den Nachbarstein in der Reihe nicht gut übertragbar erscheint.

Die dritte Reihe der Abb. 7 zeigt Steine gleicher Formgebung in den Höhen 2,0, 2,50, 2,85 m. In dieser Reihe sollen keine Maßstabsbereicherungen und Maßstabsgrenzen zur Anschauung kommen —: sobald die Höhe von etwa 2.0 m überschritten ist, treten andere Bedingungen auf, die hier nicht untersucht werden sollen —, sondern es soll gezeigt werden, wie durch geringfügige Formänderung gegenüber der zweiten Reihe der Abb. 7 ein Formgebiet vollkommen neuer unterer und oberer Grenzen gefunden wird, und wie — im Gegensatz zur ersten Reihe der Abb. 7, wo die gleiche Formgebung in der gleichen Proportion des Steins weitergebildet ist —, sich die gleiche Formgebung aber schon nicht mehr in Reihe 2 — ausführbar erscheint. — Und nun die Gegenprobe durch den Vergleich mit zwei Querschnittsreihen von Gegenbeispielen. Die dargestellten Gegenbeispiele sind nicht etwa zum Zwecke dieser Untersuchung in einem umgeformten Maßstab wiedergegeben, sondern sind maßstabsgetreue Wiedergaben von aus der Friedhofsberatung gewonnenen Formen, die zur Ausführung beantragt werden.

In der Einleitung ist für die hier abgebildeten „Beispiel"reihen die Forderung aufgestellt: „daß in der Entwicklung von der niedrigsten bis zur höchsten der gezeigten Höhen eine nahezu gesetzmäßige Maßstabsbereicherung zu erkennen ist". Was zeigen demgegenüber die „Gegenbeispiel"reihen? — In der Entwicklung von der Höhe 1 (0,60 m) bis zur Höhe 4 (1,50 m) der Reihe 1 ist keine Maß-

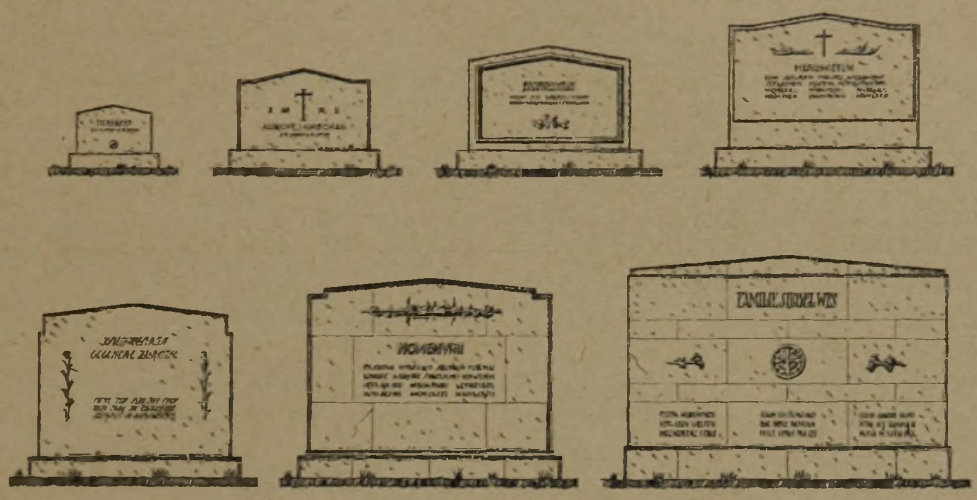

Abb. 8 (Reihe 1—2). Wanddenkmäler 0,50—1,20 m, 1,40—1,80 m liegend.

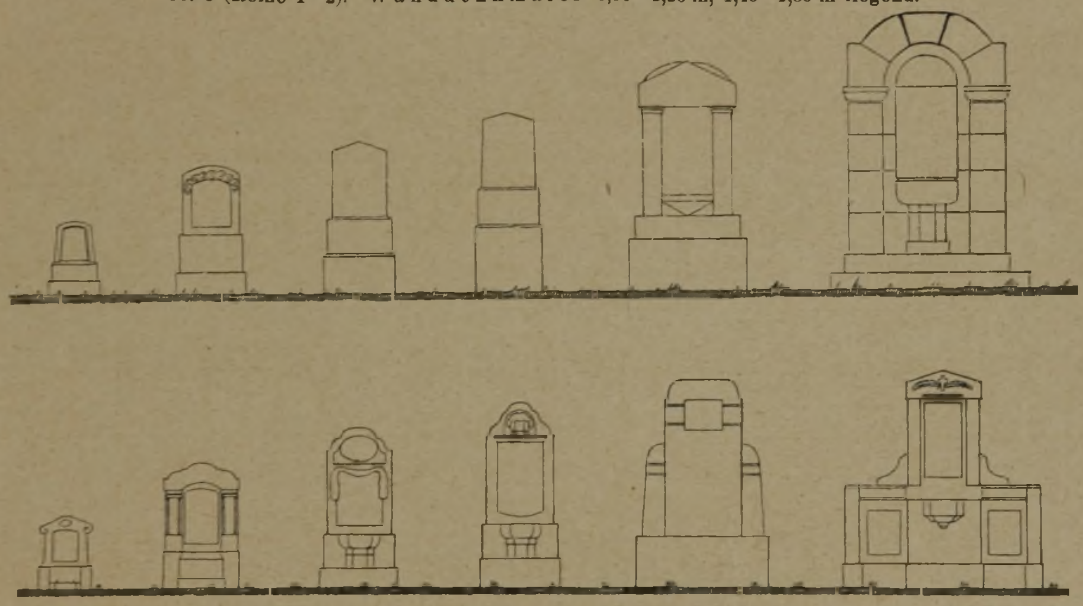

Abb. 9 (Reihe 1—2). Gegenbeispiele. Wanddenkmäler 0,60—2,20 m, 0,55—1,80 m stehend.

auch auf Steine der verschiedensten Proportion übertragen läßt. — Vergegenwärtigt man sich einmal, welcher unermeßliche Reichtum an Erscheinungsformen uns durch die Schriftänderungen (Einheitsformen), Formänderungen (Steine wechselnder Formgebung) und nunmehr auch die Proportionsänderungen zu Gebote steht, so wird man die Befürchtung als grundlos erkennen, daß die leitende Hand eines Einzigen (die hier dargestellten Entwürfe sind sämtlich von der Hand des Verfassers) in der Friedhofsberatung ungebührlich schematisieren müsse.

Bei den liegenden Steinen ergibt die Querschnittsbetrachtung die gleichen Ergebnisse. Die Reihen 1 und 2 der Abb. 8 zeigen Steine in 0.50 bis 0.80 bis 1.0 bis 1,20 m und 1,40 bis 1,60 bis 1,80 m Höhe. Es sind wieder gleiche Formgebungen, nur mit ihren maßstäblichen Bereicherungen in der Umrißlinie, in der Sockelbildung und in der Flächenbelebung. Die Maßstabsgrenzen sind in diesen Reihen so eng gezogen, daß ein Vertauschen der Form höchstens noch mit der Nachbargröße — in der Reihe 1, stabsbereicherung vertreten (eher ihre Umkehrung): die Formelemente in allen 4 Steinen sind genau die gleichen. Wo keine Maßstabsbereicherung vorliegt, ist auch keine Maßstabsbegrenzung zu ersehen: die Steine 1 bis 4 (von links nach rechts) können ihre Stellung ohne Einbuße vertauschen. — Was ist die Folge einer solchen Formgebung?: in der Unkenntnis der Anwendung von Formelementen (— der Aufwand an Formen wird nach dem bisher Gesagten ohne weiteres als verfrüht für diese Größen erkannt werden —) wird die Formgebung gerade da verlassen (bei 1,80 m Höhe), wo sie Maßstabsberechtigung gewinnt: sie ist (im falschen Maßstab) dort bereits erschöpft, wo ihre untere Grenze liegt. Und dieser entscheidende Maßstabsfehler gebiert neue Fehler: bei der weiteren Höhensteigerung (Steine 5 und 6 der Reihe 1) kommen durch Häufung neuer — verfrühter — Formelemente neue Maßstabsübertreibungen: die Umrißlinie wird übertrieben reich, dadurch unklar und schwach, die Flächenbelebung durch Vor- und Rücksprünge, Nischen und Grotten, Pfeiler, Säulen und

Gesimse unruhig und kleinlich. — Bei der zweiten Reihe der Gegenbeispiele sehen wir die gleichen fehlerhaften Erscheinungen: die übertriebene und maßstäblich verfrühte Formgebung der Steine 1 bis 4 hat sich bei 1,50 m (Stein 4) scheinbar völlig erschöpft: in dem unrichtigen Verlangen nach neuen Ausdrucksmitteln setzt bei der Höhe 1,80 m jene unglückselige Dreiteilung der Formgebung (mit halbhohen Seitenteilen) ein, die neben dem Unvermögen, eine Wandfläche in freier Umrißlinie zu gestalten, auch die Unkenntnis der maßstäblichen Bereicherungen offenbart. — Was die erste Reihe der Gegenbeispiele vor der zweiten Reihe voraus hat, ist: daß aus ihr noch ein bildhauerisches Empfinden spricht; die Steine zeigen modellierte Formen, während in der zweiten Reihe reine Zeichenstifterfindungen vertreten sind. Was dagegen beiden als Nachteil gemeinsam ist, das ist: die Steinform ist nicht als Schriftträger empfunden, die zur Aufnahme der Schrift vorgesehene Fläche ist nicht der Ausgangspunkt der Formgebung und der diese beherrschende Eindruck, sondern sie hat sich der Formgebung des Steins gänzlich untergeordnet und wirkt als ein „Motiv" unter vielen andern. Dadurch ist die Schrift selbst ihrer schmückenden Bedeutung im wesentlichen beraubt: sie verkümmert auch maßstäblich (die Folgen sind Ausmalung der Schriftzeichen mit Druckerschwärze und Vergoldung), und das Ornament, das wir als ein dienendes Beiwerk der Schrift aufgefaßt haben, — wozu es wegen seiner symbolischen Bedeutung auch inhaltlich gehört — hat sich als formgebendes Element für den Grabstein ungebührlich in den Vordergrund gedrängt.

Warum entsteht noch heute — nach so vielen Jahren seit dem Aufkommen der Friedhofsreformen — auch dort, wo der beste Wille vorhanden ist, so viel Untaugliches auf den Friedhöfen? Es handelt sich um eines der vielen Zwischengebiete zwischen zwei Berufen, auf denen so selten ein Sachverständiger zu finden ist: hier um das Zwischengebiet zwischen Bildhauer und Architekten. Dem Bildhauer fehlt häufig das „städtebauliche" Gefühl für das Verhältnis der Grabsteingröße zu den Abmessungen der Grabfläche; für ihn ist der Grabstein auch in erster Linie Ornamentträger — wenn nicht selbst Ornament —; dagegen beherrscht er die Schrift dank seiner Vorbildung zumeist besser als der Architekt. Dieser wiederum hat wohl das erforderliche „städtebauliche" Empfinden für die zu wählende Grabsteingröße, aber er „zeichnet" Grabsteinformen anstatt sie zu „modellieren", und ihm fehlt oft die nötige praktische Übung in der richtigen Behandlung der Schrift und des Ornaments.

Wenn daher an uns Bildhauer oder Architekten die Aufgabe herantritt, einen Grabstein zu formen, seien wir bescheiden: nicht „Denkmäler", sondern „Schriftträger" werden in der Regel von uns gefordert. Es gilt, mit Hilfe der Inschrift und eines etwaigen symbolischen Ornaments, als Stimmungsträger, den sprechenden Ausdruck für die Persönlichkeit des Verstorbenen zu finden: aus dieser Vertiefung gewinnen wir die bildhauerische Form für die durch die Grabstellengröße bedingte Gesteinsmasse — und so entsteht bei Beherrschung der maßstäblichen Grenzen jene vollkommene Maßstabseinheit, die im Gesamtbild alle — auch in den dargestellten Reihen ersichtlichen — Stilunterschiede vollkommen vergessen läßt und uns das eigentliche, erstrebenswerte Ziel einer Kultur: die Stileinheit, erringen hilft. —

## Bevormundung der freischaffenden Architekten in Berlin durch Behörden.

Ein Protest des Bundes deutscher Architekten. (Landesgruppe Brandenburg zu Berlin).

Am 3. Mai wurde von der Landesgruppe Brandenburg des „Bundes Deutscher Architekten" folgender Beschluß gefaßt:

„Einseitige und bevormundende Entscheidungen der Behörden und ihrer fachmännischen Berater haben in letzter Zeit die Tätigkeit der künstlerisch selbständig schaffenden Architekten, die Unternehmungslust der Bauherren und die Wiederaufrichtung der Bauwirtschaft wiederholt empfindlich gelähmt.

Unter dem Druck dieses unerträglichen Zustandes fordert der B. D. A. (Bund Deutscher Architekten) für alle künstlerisch schaffenden Architekten jeder Richtung volle Freiheit. Er lehnt jede künstlerische Diktatur ab und sieht nur im ungehinderten Wettbewerb das Mittel, die charaktervolle Entwicklung des Berliner Stadtbildes anzubahnen."

Dieser Beschluß wurde auf die Anregung eines Ausschusses des Bundes Deutscher Architekten gefaßt, der nachstehende Namen aufweist:

Otto Bartning, Peter Behrens, Otto Firle, Hugo Häring, Erich Mendelsohn, Ludwig Mies v. d. Rohe, Hans Poelzig, Otto Rudolf Salvisberg, Emil Schaudt, Walter Schilbach, Bruno Taut, Max Taut.

Dieser Ausschuß wendet sich nun mit der Bekanntgabe von Einzelforderungen an die Öffentlichkeit.

Er steht auf dem Standpunkt, daß die Behörden die Güte der technischen Leistungen zu prüfen haben, es aber nicht ihre Aufgabe sei, ein Werturteil über die ästhetische Güte eines Projektes abzugeben. Da das Urteil über ästhetische Forderungen ein subjektives ist und mit der Zeit wechselt, haftet nach den zivilrechtlichen Bestimmungen selbst der Architekt seinem Bauherrn nicht dafür, daß seine Leistungen den Regeln der Aesthetik entsprechen. Die Behörden hätten dagegen dafür zu sorgen, daß keine unberufenen Hände sich mit architektonischen Aufgaben befassen und könnten so eine Gewähr dafür schaffen, daß die Gestaltung der Bauten ein gewisses künstlerisches Niveau erreicht. Gerade das Gegenteil sei jedoch der Fall. Es ist jedem unbenommen, sich Architekt zu nennen und Projekte einzureichen. Wie der Wohnungsbau am Kurfürstendamm und im neuen Villenviertel Dahlem zeige, hätten die Behörden und die neuerdings geschaffenen Ausschüsse zur Verhinderung der Verschandelungen bis jetzt nicht die Kultur- und Geschmacklosigkeiten unserer Zeit verhindern können. Gerade die fachmännischen Mitglieder der prüfenden Instanzen hätten meist ihre Hauptaufgabe darin gesehen, den Architekten bei ihrem Bestreben für neue Aufgaben und Versuche, neue Gestaltungen zu finden, ihre eigenen Ansichten aufzuzwingen, hätten durch wohlgemeinte Ratschläge eine Verwässerung der Bauideen herbeigeführt, oder sogar die Durchführung der Bauten verhindert. Die Behörden sollten lediglich verhindern, daß unberufene Hände sich mit Architektur befassen und sollten die Berufenen für die Güte und Einheitlichkeit ihrer Schöpfungen selbst einstehen lassen.

Der Ausschuß hat Verständnis dafür, wenn städtische Behörden sich für Zugeständnisse besonderer Art — z. B. Abweichungen von den Baupolizeivorschriften u. a. — in dieser Zeit Mittel zu verschaffen suchen. Es sei aber unerträglich, wenn mit der Genehmigung ästhetischer Bildungen Kuhhandel getrieben wird. Es muß ausgeschlossen sein, daß man anstandslos geschmacklose Fronten fortsetzen läßt, während man Neugestaltungen auf dem Kompromißwege aushandeln muß. Es liegt im Wesen jedes Kunstwerkes, daß es fortschrittlichen Tendenzen huldigt, daß es dem Geist der Zeit vorauszueilen und ihn zusammenzufassen sucht. Je stärker ein Kunstwerk ist, um so revolutionärer erscheint es zunächst, ehe es die Laien gewonnen und beeinflußt hat. Deshalb aber politische und Kunstbegriffe über einen Kamm zu scheren, wäre verhängnisvoll.

Es wird daher eine vorurteilsfreiere und stärker variierende Zusammensetzung der Mitglieder bei den Ausschüssen der Magistrate und in den Preisrichterkollegien bei Wettbewerben angestrebt. Die gewohnheitsmäßige Besetzung mit denselben Personen berge die Gefahr einseitiger Beurteilung in sich, solange Werturteile über ästhetische Leistungen abgegeben werden. Die Beispiele bewiesen auch, daß der übermächtige Einfluß eines Einzelnen zur Protektionswirtschaft und zur Diktatur führe. Nur ein ungehinderter künstlerischer Wettbewerb würde imstande sein, das künstlerische Niveau zu heben und eine charaktervolle Entwicklung des Berliner Stadtbildes anzubahnen. —

*) Anmerkung der Schriftleitung. Auch wir halten eine einseitige Stellungnahme der Behörden und ihrer fachmännischen Berater für unstatthaft. Andererseits wird man bei den eigenartigen Verhältnissen im Berliner Bauwesen zwar keine Bevormundung, aber doch einen Schutz gegen offenbare Verunstaltung und gegen Minderwertigkeit wünschen müssen. —

## Chronik.

**Neubau einer Nationaloper in Rom.** Der italienische Ministerrat beschloß auf Vorschlag Mussolinis die Errichtung einer großen Nationaloper in Rom. —

**Die Wiederaufbauarbeiten im Kreise Johannisburg (O.-Pr.)** sind mit der vor einiger Zeit erfolgten Einweihung des im Kriege zerstörten Gasthauses „Graf York von Wartenburg" als abgeschlossen zu betrachten. Das Gasthaus ist ein ausgedehnter Bau, der eine ganze Marktseite einnimmt und enthält neben den eigentlichen Gasthofsräumen mit großem Saal und Bühne noch ein Bankhaus mit Wohnungen. Die Pläne rühren von dem Arch. Kurt Frick in Königsberg her. —

# * BAUWIRTSCHAFTS- UND BAURECHTSFRAGEN *

## Bericht über die Tagung der Vereinigung technischer Oberbeamter deutscher Städte in Würzburg.

(Hauptthema städtebaugesetzliche Fragen.)

Fortschritt der Auffassungen und Wandel der Zeitverhältnisse drängen stets auch zu Änderungen der Gesetze und Verwaltungsformen. Nicht als ob sie in Gesetz und Organisation ihren eigentlichen, lebendigen Ausdruck gewinnen könnten; aber sie werden ihn desto leichter zu finden vermögen, je mehr Gesetz und Organisation ihnen angepaßt und daher förderlich sind. Im Bauwesen und namentlich im Städtebauwesen hat die jüngste Vergangenheit zu Umstellungen von bedeutendstem Abmaß geführt. Das braucht nicht des Näheren erläutert werden. Die Baugesetze, vielfach schon seit langem veraltet, die Bauverwaltungsformen bedürfen nun nachhaltiger Auffrischung. Dies erscheint um so unerläßlicher, weil Technik und Städtebauwesen sich immer mehr zum Grundpfeiler des Gedeihens von Volk und Wirtschaft entwickelt haben. Wer aber die Zeichen der Zeit richtig zu deuten versteht, der muß erkennen, daß die Wertung technischer Arbeit und Leistung vielfach noch eine ganz ungenügende ist, ja daß manche Kräfte der Technik die ihr notwendigen Auswirkungsmöglichkeiten zu beschränken drohen. Wir machen gegenwärtig eine Krise durch, die der Gesamtheit, weil der Technik, zu schwerem Schaden ausschlagen kann. So gilt es, rechtzeitig und mit allen Kräften vorzubeugen. Erst kürzlich haben die freien und beamteten technischen Berufsstände in Berlin gegen die Zurückdrängung der Technik" eine eindrucksvolle Kundgebung veranstaltet. (Vgl. Dtsch. Bauztg. Nr. 35, S. 191/92.) Auch in die außerordentliche Tagung, welche die „Vereinigung der technischen Oberbeamten deutscher Städte" vom 27. bis 29. April in Würzburg abhielt, klangen ähnliche Gedanken hinein. Im übrigen legte sie ein beredtes Zeugnis ab von dem hohen Verantwortungsgefühl, mit dem gerade die Mitglieder dieser berufensten Organisation bemüht sind, der Bautätigkeit und dem Städtebauwesen die Wege zu gedeihlicher Entwicklung zu ebnen. Alle Referate waren auf dieses Kernproblem eingestellt; und die auf hoher Stufe stehende Aussprache erbrachte noch manch wertvolle Anregung oder Forderung mit gleichem Ziele für Gegenwart und Zukunft.

Zu den Verhandlungen waren mehr als 150 Teilnehmer erschienen. Sie wurden eingeleitet durch kurze Begrüßungsworte, in denen der 1. Vorsitzende der Vereinigung, Stadtbaurat Michael, Chemnitz, auf die Not unseres Vaterlandes hinwies und auf die gerade für den Techniker daraus sich ergebende Pflicht, seine aufbauende Kulturarbeit mit heiligem Eifer, mit Selbstdisziplin und dem sittlichen Willen zur Verantwortung zu erfüllen. Nach ihm entbot der Oberbürgermeister der schönen Mainstadt den Versammelten herzlichsten Willkommen. „Es kann nichts geschehen in den Städten, was ohne die Mitwirkung der Techniker entstünde" — das war einer der Hauptgedanken seiner prächtigen, aus warmem Herzen kommenden Worte, die er mit einem Hoch auf des Vaterlandes Wiederaufstieg beschloß.

Als erster Referent sprach der Direktor des Ruhrsiedelungsverbandes, Dr. Schmidt, Essen, über den Entwurf zu einem „neuen preußischen (Städte-) Baugesetz". Die von ihm aufgestellten Forderungen hinsichtlich des Umfangs und der Einteilung eines solchen Gesetzes zeugten von einer die Materie restlos beherrschenden Auffassung. Sie lassen sich in einigen Hauptpunkten mit den Stichworten umreißen: kein neues oder abgeändertes preußisches Fluchtliniengesetz, sondern ein Städtebaugesetz bzw. ein allgemeines Baugesetz; obligatorische Zusammenarbeit anderer einschlägiger Behörden (Eisenbahnbehörden!) mit den Gemeindeverwaltungen bei Aufstellung der städtebaulichen Aufteilungspläne usw.; keine Übertragung der auf Sonderverhältnisse zugeschnittenen Satzung des Ruhrsiedelungsverbandes auf den anders gelagerten Normalfall; richtiger Ausbau der Enteignungs- und Umlegungsbestimmungen. Schmidt hat diese Forderungen in der Fachpresse schon des Näheren erläutert. (Vgl. „Bauwelt" 1923, Heft 34 und „Technisches Gemeindeblatt" 1924, Heft 1/2, „Deutsch. Bauztg.", Heft 31, 32/33 u. 35.) Es sei daher trotz ihrer besonderen Bedeutung davon abgesehen, sie hier im einzelnen näher wiederzugeben.*)

In Ergänzung seiner Ausführungen verbreiteten sich über die derzeitigen einschlägigen Bestimmungen und die aus ihnen abzuleitenden Forderungen für Sachsen Stadtbaurat Goette, Plauen, und für Baden Stadt-Ob.-Baurat Zizler, Mannheim. Im Zusammenhang damit stellte Stadtrat Dr. Wagner-Speyer, Nürnberg, „künstlerische Forderungen für ein neues Baugesetz", wobei er an ein Reichsrahmengesetz und darauf aufbauende Einzelregelung der Länder und Gemeinden denkt, mit dem Hauptziele auf, daß von der bloß negativen Verunstaltungsabwehr endlich zum positiven Schönheitsverlangen übergegangen werde, daß das Gesetz dem organischen Zusammenhang von Grund- und Aufriß im Städtebau in vollem Maße Rechnung trage („Modell"bauweise!) und daß durch Bauverbote und dgl. dem Fertigbau beschränkter Anbaugebiete aus wirtschaftlichen wie nicht minder aus ästhetischen Gründen zugestrebt werden solle. In der anschließenden Aussprache, an der sich auch die Vertreter des deutschen Städtetages, Ob.-Bürgermstr. a. D. Mitzlaff und Bürgermstr. Sembritzky, beteiligten, fanden die ausführlichen Referate lebhafte Unterstützung. Nach einem wirkungsvollen, von Humor gewürzten Schlußwort Schmidt's wurde zur Weiterbehandlung der wichtigen Frage ein besonderer Ausschuß gewählt; ihm gehören neben den vier genannten Berichterstattern noch Stadtbaudir. Elkart, Berlin, Stadtbrt. Jentsch, Steglitz, Stadtrat Dr. Hahn, Kiel, und Stadt-Ob-Brt. Feuchtinger, Ulm, an. Die Vereinigung hat damit bewiesen, welche Bedeutung sie der schwebenden Frage eines neuen Städtebau- und Baugesetzes beimißt, bewiesen aber auch, daß sie es sowohl als ihre Pflicht wie als ihr Recht ansieht, an dieser initiativ und fördernd mitzuwirken.

War schon in den Referaten zum Städtebaugesetz die Organisation der städt. technischen Ämter da und dort gestreift worden, so bildete sie beim zweiten Verhandlungsgegenstand das eigentliche Thema. In dessen Erörterung teilten sich Stadtbrt. Dr. Althoff, Frankfurt a. O., und Stadtbrt. Wolf, Dresden. Althoff hob u. a. die Ausdehnung des Arbeitsgebietes der Stadtbauämter hervor, die durch die Betätigung auf dem Gebiete des Wohnungsbaues und durch die Notwendigkeit der Beschaffung von Notstandsarbeiten sich ergeben hat, und untersuchte im einzelnen die Voraussetzungen einer erfolgreichen Tätigkeit dieser Ämter. Wolf ging bei seinem Vortrag von dem Verlangen aus, daß die gemeindliche Bauverwaltung nach Möglichkeit von unnötigen Hemmungen befreit (Entbürokratisierung) und durch Schaffung von besonderen Magistrats- (Rats-) Abteilungen und gemischten Ausschüssen dem umfassenden Gebiet des Städtebaues bzw. den an ihm beteiligten Disziplinen ein günstiges Arbeitsinstrument geboten werden müsse. Bei seinen Auslassungen über die Abgrenzung der technischen Dezernate („Technisches dem Techniker!") und dem Hinweis auf die nach Zeitungsmeldungen beabsichtigte Nichtwiederbesetzung der freigewordenen Berliner Hochbaudezernentenstelle konstatierte ein Zwischenruf, daß nach einer neuesten Bestimmung die Baupolizei in Berlin befremdlicherweise nicht mehr dem Dezernat eines Technikers übergeben werden dürfe. Die folgende Debatte erbrachte u. a. noch die Forderung, daß der leitende Techniker, namentlich soweit künstlerische Arbeitsgebiete in Betracht kommen, durch ausreichende und nach rein sachlichen Gesichtspunkten ausgewählte Mitarbeiter in seiner verantwortungsvollen Tätigkeit unterstützt werden müsse.

Der zweite Verhandlungstag führte noch einmal Stadtbrt. Wolf, Dresden, an das Rednerpult. „Der Einfluß der Zeitverhältnisse auf die Gestaltung der Bebauungspläne" lautete sein Thema. Er gab zunächst einen kursorischen Überblick über die Wandlungen, die sich bezüglich der Grundauffassungen in der letzten Zeit ergeben haben und zog daraus in umfassenden Darlegungen die Schlüsse für

*) Vgl. auch die Stellungnahme anderer Fachleute (Stübben, Metzger, Bewig) in der Deutsch. Bauztg., Wirtschaftsbeilage 1924. —

künftige Gestaltung. An der Hand ausgezeichneter Lichtbilder (zumeist nach eigenen Arbeiten) konnte er den allgemeinen Zeitgedanken noch besondere Erläuterungen und verdeutlichende Beispiele hinzufügen. Nach Wolf soll sich die künftige Entwicklung unserer (Groß-) Städte vor allem in dem Sinne vollziehen: Vollausbau des Stadtkerns durch Schließung häßlicher Baulücken usw., Abschluß der peripheren Bebauung, halbländliche Erweiterungen und Auflösung in Trabanten-Vororte an Stelle des seitherigen Systems der ringförmigen, endlosen Umpanzerung der Städte. Das Gebot der richtigen Sparsamkeit wurde in seinem Vortrag des Näheren erörtert, dann ging er auf Verkehrszüge, Freiflächen, Geschäfts- und Industrieviertel mit ihren besonderen Bedürfnissen ein, um schließlich mit großgesehenen Zukunftsforderungen (Beschränkung des uferlosen Wachstums unserer Großstädte und gesamtstädtebauliche Entwicklung der Länder) zu enden.

Über die „Unterstützung der privaten Bautätigkeit durch die Gemeinden" erstattete dann Stadtbrt. Köhler, Hildesheim, Bericht. An Hand eines durch Umfrage bei den deutschen Städten gewonnenen, erschöpfenden Materials behandelte er die Formen der mittelbaren Unterstützung in Bezug auf Bauland, Baupläne, Baustoffe und Arbeitskräfte und die viel häufiger angewendeten, weil wirksameren Möglichkeiten einer unmittelbaren Unterstützung durch Barzuschüsse, Hypothekdarlehen usw. Redner trat in scharf betonter Weise für einen allmählichen Abbau der in ihren bisherigen Formen verfehlten Zwangswirtschaft und für eine vernünftige Mietpreispolitik (Verzicht auf die künstliche Niedrighaltung der Mieten) ein. Zum Schlusse seines Referats erhob Köhler gegen die preußischen Richtlinien über die Verwendung des für die Neubautätigkeit bestimmten Gemeindeanteils am Hauszinssteueraufkommen einige ernste Beschwerden und schlug eine Entschließung vor, worin die sofortige Streichung (I, Ziff. 2 und III, Ziff. 15) oder Abänderung (II, Ziff. 5 und 10) verschiedener mit Recht beanstandeter Artikel als dringend notwendig bezeichnet wurde. Die folgende ergiebige Aussprache unterstrich die Ausführungen Köhlers insbesondere auch mit Bezug auf die erwähnten preußischen Richtlinien. Fast alle Redner, darunter auch die schon genannten Vertreter des deutschen Städtetages, waren sich darüber einig, daß diese Bestimmungen einer baldigsten Abänderung bedürfen, wenn nicht die sicher vom preuß. Wohlfahrtsministerium selbst verfolgte Absicht vereitelt werden soll. Der von Köhler beantragten Entschließung wurde dann auch mit geringen Abänderungen einstimmig beigetreten. Die bis dahin zurückgestellte Aussprache zum Wolf'schen Vortrag über Bebauungspläne gab u. a. Ob.Baudir. Dr. Ranck, Hamburg, Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß das unendlich wertvolle und verzweigte Material der praktischen Städtebauerfahrungen noch der wünschenswerten Ordnung und Zusammenfassung ermangele, und aus solcher Überzeugung heraus für die Schaffung eines kommunalen Städtebauarchivs durch die hierfür zuständige Vereinigung der technischen Oberbeamten einzutreten. Man beschloß, alsbald an die nähere Behandlung der Anregung heranzugehen.

In kürzeren Referaten berichteten noch Beigeordneter Hentrich, Krefeld, über die schwere Schädigung unserer Straßen durch den riesig angeschwollenen Kraftwagen- insbesondere Lastkraftwagenverkehr (das Verlangen nach baldigstem Erlaß von Ausführungsbestimmungen zum Wegebaugesetz und Überweisung entsprechender Beträge aus den durch die dritte Steuernotverordnung aufkommenden Geldern an die Gemeinden wurde in einer Entschließung zum Ausdruck gebracht), Stadtbrt. Jentsch, Steglitz, über Änderungen in der preuß. Städteordnung und Stadtbrt. Peters, Leipzig, über Unterhaltung von Asphaltstraßen, wobei vor allem auf ein neues ergiebigstes Asphaltvorkommen in Schleswig-Holstein aufmerksam gemacht werden konnte, das den deutschen Asphaltstraßenbau auf Jahrzehnte vom Auslandsmaterial freizumachen geeignet erscheint.

Am Ende der Verhandlungen gedachte Geh. Baurat von Scholtz, Breslau, als einer der Mitbegründer der Vereinigung der Tatsache, daß im Vorjahre, wo die ordentliche Tagung hatte ausfallen müssen, die Vereinigung auf ein zwanzigjähriges Bestehen hatte zurückblicken können. Seine Worte klangen in die Hoffnung aus, daß die Vereinigung weiterhin den Städten und damit dem deutschen Volke so wertvolle Dienste zu leisten in der Lage sein möge, wie in den bisherigen 20 Jahren. Nach ihm dankte der Vorsitzende allen an der Vorbereitung und Durchführung der Tagung Beteiligten, insbesondere dem ständigen Geschäftsführer der Vereinigung, Geh. Baurat Dr. Ing. Höpfner, Kassel, auf das herzlichste und schloß mit dem Rufe „auf Wiedersehen im September in Münster i. W.", die arbeitsreiche, eindrucksvolle Tagung.

Der Nachmittag war, wie am Vortag, mit Besichtigungen ausgefüllt. Die herrliche Residenz von Balthasar Neumann, das neue Luitpoldkrankenhaus, das eben vollendete Mainkraftwerk, die Feste Marienberg, wie die ganze schöne alte Stadt Würzburg selbst, weckten bei allen Beteiligten freudige Bewunderung und Anerkennung. Mit der Vorbereitung dieser Besichtigungen und der ausgezeichneten Führung selbst haben sich die beiden Würzburger Stadtbauräte Heinlein und Kreuter den wärmsten Dank aller Tagungsteilnehmer gesichert. Und ihre Verdienste wurden sicher nicht dadurch geschmälert, daß sie es verstanden hatten, auch andere Genüsse, die ihre Stadt so reich zu bieten vermag, den Kollegen zugänglich zu machen.

Den Abschluß bildete eine Fahrt nach dem herrlichen Rothenburg, woran sich allerdings nur noch eine geringe Zahl bei wenig günstigem Wetter beteiligen konnte. —

Dr. W.-Sp.

## Gerichtliche Entscheidungen und Rechtsauskünfte.

**Herabsetzung der Hauszinssteuer auf Antrag.** Eine Herabsetzung der Hauszinssteuer ist in folgenden Fällen auf Antrag möglich: a) bei Neubauten, die nach dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind, ohne daß Beihilfen aus öffentlichen Mitteln gewährt wurde; b) bei Grundstücken, die vor Inkrafttreten der Dritten Steuernotverordnung mit einer privatrechtlichen wertbeständigen Hypothek belastet waren (z. B. schweizer Goldhypotheken; c) bei Grundstücken, bei denen die nicht wertbeständige Last aufgewertet wird. Der Antrag auf Herabsetzung der Steuer ist an den Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses zu richten, bei c) aber erst nach dem 1. Januar 1925. Zur Vermeidung von Härten ist durch den Finanzminister angeordnet, daß die Steuer auch bei den Grundstücken ermäßigt werden kann, bei denen der Friedensmietwert weniger als 5½ v. H. des Steuerwertes beträgt, der der Berechnung der Grundvermögenssteuer zugrunde liegt. Voraussetzung hierfür ist, daß das Bestehen der vollen Steuer für Vermieter und Mieter unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse eine unbillige Härte darstellen würde. —

**Vererblichkeit von Wohnungen.** Die vielumstrittene Frage der Erblichkeit von Wohnungen beschäftigte kürzlich das Kammergericht. Zahlreiche Wohnungsämter haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß ihnen beim Tode des Mieters einer Wohnung immer das Zugriffsrecht auf diese, weil „unbenutzt" zustände. Das Kammergericht hat demgegenüber jedoch entschieden, daß nach dem Wohnungsmangelgesetz eine Wohnung nur dann als unbenutzt anzusehen sei, wenn sie völlig leer stehe oder nur zur Aufbewahrung von Sachen diene, oder der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt habe. Der Tod eines Wohnungsinhabers gäbe dem Wohnungsamt nur dann das Beschlagnahmerecht, wenn die Erben die Wohnung ausräumten oder keine ernstlichen Anstalten machten, die Wohnung des verstorbenen Erblassers binnen angemessener Frist als Wohnung wieder in Besitz zu nehmen, so daß sie tatsächlich nur als Lagerraum benutzt werde. Ohne weiteres werde jedenfalls die Nachlaßwohnung durch den Tod des Mieters noch nicht unbenutzt, auch wenn keiner der Erben zum Haushalt des Erblassers gehört hätte. (4. Rechtsentscheid des Kammergerichts vom 11. Februar 1924.) —

**Verkauf von Wohnungen.** Häufig wird versucht, eine Wohnung dadurch zu erhalten, daß man die Einrichtung kauft und sich das Wohnrecht des Verkäufers übertragen läßt, um das Wohnungsamt auszuschalten. Nach den Feststellungen der Gerichte war in einem derartigen Falle ausdrücklich vereinbart worden, daß dem Erwerber der Wohnungseinrichtung zugleich auch die Wohnung, selbst wenn sie ihm vom Wohnungsamt nicht zugewiesen war, überlassen werden sollte. Das Oberlandesgericht Celle hat dagegen entschieden (Entscheidung des 3. Zivilsenats vom 28. März 1924 — 3. U. 265/22), daß dieser Vertrag gegen ein gesetzliches Verbot verstößt und daher nichtig ist. Er sei nur zur Umgehung der Wohnungsmangelvorschriften geschlossen, wonach ohne Zustimmung des Wohnungsamtes keine Wohnung überlassen werden darf. —

**Inhalt: Kirchliche Zentralbauten der Mark Brandenburg. (Schluß.) — Zur Formengebung der Grabdenkmäler. (Schluß.) — Bevormundung der frei schaffenden Architekten in Berlin durch Behörden. — Chronik. —**

**Bauwirtschafts- und Baurechtsfragen: Bericht über die Tagung der Vereinigung technischer Oberbeamter deutscher Städte in Würzburg. — Gerichtliche Entscheidungen und Rechtsauskünfte. —**

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin.
Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Eiselen in Berlin.
Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48.